

Anlage 1

**Seilbahnen gemäß § 2 Z 1, Z 2 lit. a und Z 2 lit. b sublit. ba
oder § 119 Abs. 2 Seilbahngesetz 2003**

Unfälle und Störungen	Meldung
Schwere Verletzungen und Tötungen im Zusammenhang mit der Betriebsabwicklung oder der Instandhaltung	• Unverzüglich fernmündlich
Leichte Verletzungen im Zusammenhang mit der Betriebsabwicklung oder der Instandhaltung	• Schriftlich am folgenden Werktag
Unfälle mit beträchtlichem Schaden an baulichen, maschinellen oder elektrotechnischen Anlagenteilen (z.B. Schäden an Stationsgebäuden, an den Stütztragwerken, an einem Seil, an einem Fahrzeug, am Antrieb, an elektrotechnischen Einrichtungen)	• Unverzüglich fernmündlich
Unfälle bei denen beträchtlicher Schaden an der Umwelt entsteht	
Störungen, die den sicheren Betrieb oder Bestand der Seilbahn beeinträchtigen (z.B. Seilentgleisungen, Baumwürfe auf ein Seil, Rutschen von Fahrzeugen am Seil, Hang- und Stützenrutschungen, Versagen oder fehlerhaftes Ansprechen von Sicherheitsfunktionen)	

